

-neue Gewässerordnung des LAV M-V e.V. - gültig ab 01.01.2013

(GWO) des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
 - 2.1. Grundsätze der Gesetzeskunde vor dem Angeln
 - 2.2. Dokumente zur Ausübung der Angelfischerei
 - 2.3. Grundsätze zum Verhalten am Gewässer
 - 2.4. Grundsätze zum Verhalten beim Angeln
3. Zuwegung an die Gewässer und Betretungsrechte, Wasserfahrgenehmigung
 - 3.1. Uferbetretung
 - 3.2. Zufahrt zu den Gewässern und Parken mit Kraftfahrzeugen
 - 3.3. Wasserfahrgenehmigung mit Booten
4. Festlegungen zum Angeln
 - 4.1. Anzahl und Beschaffenheit der Fanggeräte, Nachtangeln, Schleppangeln
 - 4.2. Indirekte Fanggeräte
 - 4.3. Fang und Verwendung von Köderfischen
 - 4.4. Anfüttern
 - 4.5. Behandlung der gefangenen Fische
 - 4.6. Fangbegrenzung je Kalendertag
 - 4.7. Gemeinschaftsangeln/Wettfischveranstaltungen
 - 4.8. Mindestabstand von fischereilichen Geräten und Fischfang in Fischwegen
5. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten
 - 5.1. Allgemeine Regelungen
 - 5.2. Mindestmaße
 - 5.3. Schonzeiten
6. Besatzmaßnahmen
7. Angeln in Salmonidengewässer
8. Verstöße gegen die Gewässerordnung und Pflichtverletzungen
9. Sonderregelungen
10. Inkrafttreten
11. Anlage – Ahndungskatalog -

Vorwort

Einzigartig in Mecklenburg-Vorpommern ist die Schönheit, Vielzahl und Vielseitigkeit seiner Gewässer. Sie prägen einen bedeutsamen sozialen, ökologischen, ökonomischen und landeskulturellen Wert. Für die Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Fischbestände ist die Qualität und Vielfalt der Gewässer von größter Bedeutung. Um diese Werte weiterhin zu sichern, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer ausschlaggebend. Die Pflicht zur Pflege der Gewässer und die Pflicht zur Hege des Fischbestandes sind somit untrennbar mit dem Recht der Fischentnahme verbunden. Die nachfolgende Gewässerordnung des

Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. regelt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des LAV M-V e.V. die Ausübung der Angelfischerei in ihrem Geltungsbereich.

1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für alle Gewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf denen der Landesanglerverband M-V e.V. oder eine von ihm beauftragte juristische Person das Fischereirecht ausübt, sowie auf Pachtgewässern der Berufsfischerei, auf denen laut Vereinbarung das Angeln mit der Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V. zulässig ist und diese Gewässerordnung Gültigkeit besitzt. (siehe Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V.)

Für Hege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen mit fischereilichen Geräten gilt das Fischereigesetz des Landes M-V sowie die Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung – BiFVO).

Über diese GWO hinaus können einschränkende Regelungen vor allem aus Gründen der Hege festgelegt werden.

2. Grundsätze

2.1. Grundsätze der Gesetzeskunde vor dem Angeln

Jeder Angler hat sich als Heger der Fischbestände und Pfleger des Biotops „Gewässer“ zu verstehen. Er hat die geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten und deren Einhaltung durchzusetzen.

Besonderer Beachtung bedürfen u. a.:

- Fischereigesetz des Landes M-V
- Binnenfischereiverordnung des Landes M-V
- ..Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Tierschutz-Schlachtverordnung der BRD
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege der BRD (Bundesnaturschutzgesetz)
- Naturschutzausführungsgesetz des Landes MV
- Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Wassergesetz des Landes M-V

Jeder Angler hat sich vor Beginn der Angelfischerei mit den örtlichen Gegebenheiten eines jeden Gewässers vertraut zu machen. Er muss sich informieren, ob durch gesetzliche Veränderungen, Behördenbeschlüsse oder Beschlüsse des LAV M-V e.V. die Angelbedingungen dieser GWO verändert wurden. Wichtige Informationen können dem elektronischen Gewässerverzeichnis unter www.lav-mv.de entnommen werden.

2.2. Dokumente zur Ausübung der Angelfischerei

Grundvoraussetzung für den Erwerb einer Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V. ist die Mitgliedschaft in einem Verein des LAV M-V e.V. und die damit verbundene Beitragsentrichtung.

Beim Ausüben der Angelfischerei sind die gültigen Unterlagen Fischereischein, Angelberechtigung und Sportfischer-Pass ständig bei sich zu führen.

Diese Dokumente sind bediensteten Kontrollpersonen sowie ehrenamtlichen Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuhändigen.

Nichtmitglieder des LAV M-V e.V. dürfen sogenannte Gästeangelkarten für die Gewässer des LAV M-V e.V. erwerben. Diese Gästeangelkarten haben keine Gültigkeit für die Vertragsgewässer der Berufsfischerei.

2.3. Grundsätze zum Verhalten am Gewässer

Der Angler hat sich in der Natur so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

- Es ist verboten, Abfälle oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen bzw. ins Wasser zu werfen.
- Das Betreten oder Befahren des Geleges (wasserseitige Uferzone, die mit Überwasserpflanzen bewachsen ist) ist nicht gestattet.

- Jede Veränderung an Pflanzen im und am Gewässer ist ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, des Grundstückseigentümers und des Pächters verboten.
- Die Errichtung von Steganlagen am Gewässer bedarf einer Genehmigung. Nähere Informationen sind beim LAV MV zu erfragen.

2.4. Grundsätze zum Verhalten beim Angeln

Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass eine Behinderung anderer den Fischfang betreibender Personen ausgeschlossen wird.

- Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Gekommene den Vorrang.
- Es ist nicht gestattet, die Futterplätze mit Bojen oder anderen Hilfsmitteln zu kennzeichnen und sich so einen Angelplatz oder Angelstelle zu reservieren.
- Ein Angler kann den Platz in Richtung Wasserfläche beanspruchen, welchen er durch Werfen mit dem Angelgerät entsprechend der gewählten Fangmethode erreichen kann. Hilfsmittel zum Ausbringen von Angelgeräten dürfen nur soweit verwendet werden, wie sie andere Angler nicht behindern. Das Angeln ohne diese Hilfsmittel hat Vorrang. Er hat den von ihm ausgewählten Ansitzangelplatz von Müll und Abfällen zu säubern, bevor er mit dem Angeln beginnt. Andernfalls sind die Fischereiaufseher berechtigt, ihm gegenüber so zu verfahren, als hätte er als Letzter selbst diesen Platz benutzt. Darüber hinaus gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme von Ansitz-, Spinn- und Fluganglern am selben Gewässer.

3. Zuwegung an die Gewässer und Betretungsrechte, Wasserfahrgenehmigung

3.1. Uferbetretung

„Die Inhaber einer Angelberechtigung sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln sowie Bauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und die Zuwege zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, gewerbliche Anlagen und zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende eingefriedete Grundstücksteile.

Campingplätze dürfen betreten werden, soweit der gewöhnliche Betrieb es zulässt und eine Störung des Betriebsablaufs nicht zu befürchten ist.

Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Ufern, Zuwegungen, Inseln und Bauwerken sowie die Behinderung anderer Nutzungen vermieden werden.“

(Landesfischereigesetz M-V)

3.2. Zufahrt zu den Gewässern und Parken mit Kraftfahrzeugen

Die Zuwegungsrechte und Betretungsrechte geben nicht das Recht zum Fahren mit Kraftfahrzeugen bis zum Gewässerufer. Die Zufahrt zum Gewässer hat grundsätzlich über Straßen und Wege zu erfolgen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sind keine öffentliche Zuwegungen vorhanden, ist der Angler für die Beschaffung der zur Benutzung nicht öffentlicher Straßen und Wege erforderlichen Genehmigungen selbst verantwortlich (z.B. Waldfahrgenehmigung).

Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen oder auf vom Grundstückseigentümer und Behörden ausgewiesenen Flächen abzustellen.

3.3. Wasserfahrgenehmigung mit Booten

Das Befahren der Binnengewässer ist im Wassergesetz M-V geregelt. „Die fließenden und die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Seen dürfen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motor befahren werden.“ Ausnahmen bestehen in Naturschutzgebieten und Nationalparks. Hier kann durch eine Rechtsverordnung oder Verfügung im Einzelfall die Befahrung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

„Das Befahren von Gewässern mit Motorfahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde.“ (Ausnahme Bundeswasserstraßen) Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Verbrennungsmotor und Elektromotor.

4. Festlegungen zum Angeln

4.1. Anzahl und Beschaffenheit der Fanggeräte, Nachtangeln, Schleppangeln

Jeder Inhaber einer Angelberechtigung darf im Geltungsbereich der GWO höchstens drei Handangeln verwenden. Daneben ist eine Köderfischsenke mit einer Maximalgröße von 1,20 m x 1,20 m zugelassen.

Ausgelegte Handangeln sind während des Angelns ständig zu beaufsichtigen.

Beim Einsatz der **Handangel als Friedfischangel** ist die Verwendung von bis zu zwei einschenkigen Haken je Handangel zulässig.

Verwendete **künstliche Köder, tote Köderfische oder Ködersysteme** können mit bis zu drei Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestückt sein.

Hegegen dürfen mit maximal fünf Einfachhaken versehen sein. Die Beschwerung darf dann keine zusätzliche Anbissstelle aufweisen.

Pilksysteme mit einem Drilling dürfen nur mit einem **Paternoster** mit zwei Anbissstellen verwendet werden.

Mit der Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V. ist das Nachtangeln gestattet.

Das Schleppangeln ist auf Grund der geringen Gewässergrößen auf allen Gewässern des LAV M-V e.V. verboten.

4.2. Indirekte Fanggeräte

Zur Gewährleistung der waidgerechten und schonenden Behandlung eines gefangenen Fisches sind zum Angeln folgende Geräte mitzuführen:

- Landegerät
- Fischbetäuber
- Messer
- einstellbare Schonrachensperre
- Hakenlöser
- Längenmessgerät

4.3. Fang und Verwendung von Köderfischen

Jeder Angler ist berechtigt, zum Bestücken seiner Raubfischangel Köderfische zu fangen und zu halten. Vor dem Anködern sind Köderfische grundsätzlich zu töten.

Zum Schutz vor Übertragung von Krankheiten zwischen isolierten Populationen dürfen Köderfische nur in Gewässern und Gewässersystemen verwendet werden, aus denen sie entnommen worden sind. Dies gilt nicht für konservierte oder tiefgefrorene Köder.

4.4. Anfüttern

Die Verwendung von Lockfuttermitteln beim Angeln ist grundsätzlich gestattet und den entsprechenden Gewässerverhältnissen anzupassen.

4.5. Behandlung der gefangenen Fische

Der maßige Fisch ist nach dem Fang sofort waidgerecht zu töten oder zur Hälterung in einen geeigneten Setzkescher zu setzen, wobei die Hälterzeit nicht länger als einen Kalendertag betragen darf.

Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und unverzüglich nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Bei schwer zugänglichem Hakensitz ist das Vorfach unmittelbar am Maul zu durchtrennen und der Fisch wie oben geschildert in das Gewässer zurückzusetzen. Die geangelten Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Der geangelte Fisch ist nur für den Eigenverbrauch zu verwenden, ein Verkauf oder Tausch gegen andere Waren ist verboten.

Das gezielte Angeln mit dem ausschließlichen Ziel, Maße und Gewicht der gefangenen Fische zu dokumentieren und sie anschließend wieder in das Gewässer zurückzusetzen, ist nicht gestattet.

4.6. Fangbegrenzungen je Kalendertag

Je Kalendertag dürfen maximal 3 Fische der Feinfischarten Hecht oder Zander oder Karpfen oder Schleie oder Meerforelle oder Bachforelle gefangen und mitgenommen werden. Es ist auch möglich, verschiedene Fische der oben aufgezählten Arten zu fangen und mitzunehmen, aber nicht mehr als insgesamt 3 Fische je Kalendertag. Zusätzlich dürfen je Kalendertag drei Aale gefangen und mitgenommen werden.

4.7. Gemeinschaftsangeln/Wettfischveranstaltungen

Für Gemeinschaftsangeln gelten die Richtlinien des Bundesdachverbandes.

Die Durchführung von Wettfischveranstaltungen ist verboten.

„Eine Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt und die nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch. Die Verwertung der Fische ist vom Veranstalter vor Beginn des Angelns verbindlich zu regeln.

4.8. Mindestabstand von fischereilichen Geräten und Fischfang in Fischwegen

Der Abstand von fischereilichen Geräten beim Angeln beträgt mindestens 50 Meter. In den Fischaufstiegs- und -abstiegshilfen (Fischwegen) und in den unmittelbar angrenzenden Gewässerstrecken von 100 Metern ist der Fischfang verboten.

5. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten

5.1. Allgemeine Regelungen

Die Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten richten sich grundsätzlich nach den Festlegungen des Fischereigesetzes M-V und der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in Binnengewässern (BiFVO M-V).

5.2. Mindestmaße

Folgendes Mindestmaß weicht von den gesetzlichen Vorgaben ab:

1. Hecht (*Esox lucius*) 50 cm

5.3. Schonzeiten

Folgende Schonzeiten weichen von den gesetzlichen Vorgaben ab:

1. Äsche (*Thymallus thymallus*) ganzjährig geschont!
2. Zander (*Sander lucioperca*) vom 01. Mai bis 15. Juni
3. Hecht (*Esox lucius*) vom 01. März bis 30. April

6. Besatzmaßnahmen

Interne Besatzmaßnahmen von Einzelpersonen, Vereinen und Verbänden in Verbandsgewässern des LAV bedarf der Zustimmung des LAV M-V auch wenn der Besatz durch diese finanziert wird.

7. Angeln in Salmonidengewässern

Der Landesanglerverband M-V e.V. bewirtschaftet besonders geeignete Fließgewässer als Salmonidengewässer. Diese sind im Gewässerverzeichnis des LAV M-V e.V. gesondert ausgewiesen.

Grundvoraussetzung für den Erwerb der Jahressalmonidenangelberechtigung ist die Mitgliedschaft im LAV M-V e.V. und der gültige Fischereischein.

Die Jahressalmonidenangelberechtigung hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Jahresangelberechtigung des LAV M-V e.V.

Gäste können zeitlich begrenzte Gästesalmonidenberechtigungen erwerben.

Die Salmonidenangelberechtigung enthält die besonderen Bedingungen zur Ausübung des Angelns, wobei aber die Regelungen für Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten in diesen Gewässern identisch mit den Regelungen für die allgemeinen Gewässer sind. Das Angeln in Salmonidengewässern verpflichtet zum Führen einer Fangstatistik. Diese ist am Ende der Fangsaison an die Geschäftsstelle des LAV M-V e.V. zu senden.

8. Verstöße gegen die Gewässerordnung und Pflichtverletzungen

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Katalogs der Zuwiderhandlungen geahndet. Soweit Zuwiderhandlungen vom Katalog nicht erfasst werden, soll für die Bemessung der Ahnung von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

9. Sonderregelungen

Für einzelne Gewässern ist die Festlegung von Sonderregelungen im gesetzlichen Rahmen möglich.

Auf Grundlage fischereibiologischer und gewässerspezifischer Erkenntnisse und entsprechend der guten fachlichen Praxis der Fischerei, sind bezogen auf Einzelgewässer verschärfte Maßnahmen zur Schonung der Fischbestände zulässig. Diese sind durch die gewässerbetreuenden Vereine beim LAV zu beantragen und werden dann über die Verbandsmedien und im elektronischen Gewässerverzeichnis veröffentlicht.

10. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung hat ab 01.01.2013 Gültigkeit und löst die angepasste Gewässerordnung vom 01.01.2006 ab. Sie wurde auf der Präsidiumssitzung am 27.04.2012 in Görslow beschlossen.

11. Anlage - Ahndungskatalog

Verstoß	erstmalig	wiederholt
Vermüllung des Angelplatzes, Betreten oder Befahren der Gelegezone	4 h Arbeitsleistung an einem Vereinsgewässer	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung
Verstöße bei der Verwendung von Fanggeräten entsprechend der Art, Anzahl der Angeln oder der Anbissstellen	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M-V	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung
Verstöße gegen Schleppangel- und Bootsbenutzungsverbot	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M-V	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung
Verwendung lebender Köderfische oder deren Verbringung in andere Gewässer	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M-V	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung

Nicht waidgerechte Behandlung gefangener Fische	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M- V	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung
Nichteinhaltung der Fangbegrenzungen	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M- V	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung
Verstoß gegen Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M- V	entschädigungsloser Einzug der Jahresangelberechtigung
Unberechtigtes Angeln in Salmonidengewässern, Verstöße gegen gesonderte Bestimmungen	Einziehen der Angelerlaubnis bis zum klärenden Gespräch in der Geschäftsstelle des LAV M- V	Sperre des Anglers auf 3 Jahre, in diesem Zeitraum kann keine Salmonidenkarte erworben werden